



ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 12.05.2016 aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 11 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) die folgende Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen vom 13.11.2014 beschlossen:

I. Die Anlage zur Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen – Entschädigungsordnung – wird wie folgt geändert:

In § 7 Satz 1 wird die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „EUR 25,00“ ersetzt.

II. Inkrafttreten:

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung findet rückwirkend Anwendung ab dem 01.01.2016. Die in § 2 der Anlage zur Hauptsatzung genannten Personen sind bis zum 31.12.2016 berechtigt, Differenzbeträge aus bereits erfolgten Abrechnungen rückwirkend bis zum 01.01.2016 gegenüber der Architektenkammer geltend zu machen.

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 16.06.2016, Az.: 21-32171/2100

gez. im Auftrage Krieger

Ausgefertigt Hannover, den 16.06.2016

gez. Schneider, Präsident